

zum höchsten Organ erklärt. Die Verfassungen waren also bereits nach dem Prinzip der Gewalteneinheit gestaltet, wenn diese auch noch nicht konsequent durchgeführt war. In Sachsen-Anhalt wurde die Rechtsprechung von der Kontrolle durch den Landtag ausgenommen und nur die Justizverwaltung in sie einbezogen. Allerdings hatte diese Regelung wenig praktische Konsequenzen. Dagegen gelang es nicht, in der Verfassung von Sachsen-Anhalt ein Verfassungsgericht zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnormen zu etablieren. Walter Ulbricht (Neues Deutschland vom 16. 1. 1947) rühmte sich, daß es der SED gelungen sei, den Versuch zur Beschränkung der Rechte des Parlaments durch die Schaffung eines Staatsgerichtshofes zu vereiteln. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, daß die »fortschrittlichste demokratische Ordnung« sich grundsätzlich von der »formal-demokratischen Ordnung« früherer Jahrzehnte unterscheide, weil das Parlament das höchste Machtorgan des werktätigen Volkes geworden sei und Regierung und Verwaltung nur ausführende Organe geworden seien und die Richter nicht über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden hätten.

Die politische Verfassung wurde indessen durch die Existenz des antifaschistisch-demokratischen Blocks unter Führung der SED bestimmt. Alle Blockparteien waren an den Landesregierungen beteiligt. Jedoch nahm die SED die Schlüsselpositionen ein. Mit einer Ausnahme (Sachsen-Anhalt) stellte sie die Ministerpräsidenten. In allen Ländern gehörten die Innen- und Wirtschaftsminister dieser Partei an. In den Landtagen gab es keine organisierte Opposition. Trotzdem kam es in einigen Fällen zu Auseinandersetzungen zwischen den Parteien, sogar zu Kampfabstimmungen, wobei in Sachsen-Anhalt und Brandenburg in einigen, jedoch nebensächlichen Fragen die SED unterlag.

Das Verhältnis zwischen der Besatzungsmacht und den Ländern wurde nicht festgelegt. Diese begnügte sich damit, die Landesverfassungen zu bestätigen. Ein Vetorecht der Besatzungsmacht gegen Landesgesetze war auch nicht notwendig, denn sie verfügte über genügend andere Möglichkeiten, ihren Willen durchzusetzen. Vor allem benutzte sie dazu die Vorverhandlungen in den Blockausschüssen. Sie verschmähte auch nicht, persönlichen Druck auf widerstrebende Kräfte auszuüben.

33 4. Deutsche Wirtschaftskommission. Auf der zentralen Ebene wurde die Stellung der Deutschen Zentralverwaltungen nach und nach verstärkt. Ihre ursprüngliche Funktion, die Besatzungsmacht zu beraten, wurde auf die Kompetenz zur Koordinierung erweitert. Sie erhielten auch Vollmachten, in Finanz-, Wirtschafts- und Kulturfragen Anweisungen zu erteilen. Es blieb jedoch bei ihrer Weisungsgebundenheit an die SMAD und der Verantwortung gegenüber.

Durch eine Vereinbarung zwischen den Landesregierungen und den Deutschen Zentralverwaltungen für Industrie, Brennstoff und Energie sowie für Handel und Versorgung vom 10. 2. 1947 wurde sodann festgelegt, daß diese Zentralverwaltungen bindende Anordnungen zur Koordinierung von Maßnahmen in den Ländern und Provinzen treffen dürfen. Am 4. 6. 1947 bildete die SMAD durch den Befehl Nr. 138 eine ständige Wirtschaftskommission (DWK)³². Sie bestand aus den Vorsitzenden von Zentralverwaltungen und den Vorsitzenden des FDGB und der VdgB. Außerhalb blieben die Verwaltungen des Innern, für Volksbildung und der Justiz, die die Bezeichnung »Deutsche Verwaltung des In-

32 Thüringische Rechtskartei Weimar 1947, S. 126.